



# Vorabpauschale

Die seit 2018 geltende Investmentsteuerreform hat positive Veränderungen mit sich gebracht:

Bislang war der Großteil der Erträge aus Fondsvermögen erst zu versteuern, wenn er durch Verkauf der Fondsanteile realisiert wurde. Da bis dahin oftmals einige Jahre vergingen, war der Ertragsanteil entsprechend hoch, so dass der maximal mögliche Frestellungsauftrag von 801 Euro (Ledige) bzw. 1.602 Euro (Verheiratete) oftmals nicht ausreichte. Es kam häufig zu nicht unerheblichem Steuerabzug.

Mit Inkrafttreten der Investmentsteuerreform in 2018 wird nun jährlich ein Teil des Ertrags versteuert, nämlich die „Vorabpauschale“. Für viele Kunden ist diese neue Vorgehensweise von Vorteil, weil nun jährlich kontinuierlich ein kleiner Teil der Erträge steuerlich betrachtet wird und der Frestellungsauftrag somit jährlich genutzt werden kann.

## Was ist die „Vorabpauschale“?

Die Vorabpauschale ist ein fiktiver Betrag, der berechnet wird, um eine jährliche Besteuerung von Erträgen aus Fondsvermögen vornehmen zu können. Konkret sollen die Erträge versteuert werden, die bereits rechnerisch vorhanden sind, aber noch nicht durch einen Verkauf von Fondsanteilen oder durch Ausschüttung realisiert wurden.

Diese vorweggenommene Besteuerung wird bei der abschließenden Versteuerung angerechnet. Dazu werden bei einem späteren Verkauf der Anteile alle bis dahin angesetzten Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen – lediglich der Saldo ist dann noch zu versteuern.

## Wann kommt die Vorabpauschale zum Ansatz?

Die Vorabpauschale kommt immer dann zum Ansatz, wenn ein Fonds im zurückliegenden Kalenderjahr eine positive Wertentwicklung aufzuweisen hatte, seine Ausschüttung aber niedriger ausgefallen ist als der vom Gesetzgeber definierte Basisertrag des Fonds.

Die Vorabpauschale entspricht dann der Differenz aus Basisertrag und Ausschüttung des Fonds:

<b>Basisertrag</b>
<b>– Ausschüttung</b>
<b>= Vorabpauschale</b>

Schüttet ein Fonds mehr als den Basisertrag aus, wird keine Vorabpauschale angesetzt.

**Gut zu wissen:** Der Basisertrag seinerseits entspricht maximal der Wertentwicklung des Fonds.

Für Vorabpauschalen gelten die gleichen Teilfreistellungen wie für die Besteuerung von Ausschüttungen und Veräußerungsgewinnen.

## Wie wird der Basisertrag ermittelt? Von wem?

Die depotführende Stelle ermittelt zu Beginn eines Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr für jeden Fonds den Basisertrag entsprechend der nachstehenden Formel:

<b>Basisertrag</b>	70 % des letztjährigen Basiszinses <b>X</b> Rücknahmepreis zu Beginn des letzten Kalenderjahres
--------------------	--

## Was versteht man unter dem „Basiszins“? Wer legt ihn fest und woran orientiert er sich?

Der Basiszins ist ein Zinssatz, der jährlich von der Deutschen Bundesbank zur Berechnung der Vorabpauschale festgesetzt wird. Er leitet sich aus der langfristigen Rendite öffentlicher Anleihen ab.

Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht den „Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale gemäß § 18 Abs. 4 InvStG 2018“ im Bundessteuerblatt und auf seiner Internetseite ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)). Bitte beachten Sie, dass der Begriff „Basiszins“ nicht nur in Verbindung mit der Vorabpauschale Verwendung findet. Insofern findet man bei eigener Recherche verschiedene Basiszinssätze in unterschiedlichen Höhen.

## Wer nimmt den Steuerabzug vor? In welcher Form? Und wann?

Der Steuerabzug erfolgt durch das Institut, bei dem das Depot geführt wird.

Da der Steuerabzug losgelöst von einem Geldfluss erfolgt, hat der Anleger dem Institut den Geldbetrag zur Abführung der Steuer zur Verfügung zu stellen. Dies kann durch den Verkauf von Fondsanteilen erfolgen.

Die Versteuerung der Vorabpauschale erfolgt am Jahresanfang des Folgejahres.

## Kann ich den Steuerabzug vermeiden?

Der Steuerabzug kann durch Einreichung eines Freistellungsauftrags oder einer Nicht-Veranlagungsbescheinigung reduziert werden.

## Sie haben Rückfragen zu diesem Thema oder wünschen eine Beratung?

Dann melden Sie sich gerne bei uns. Sie erreichen uns wie folgt:



### Kundenservice Investment

Telefon 040 4124-4919 (Mo-Fr: 8-18 Uhr)

[info@si-am.de](mailto:info@si-am.de)

[www.si-am.de](http://www.si-am.de)

### Unsere (Beratungs-)Leistungen im Überblick:

- ✓ Optimierung Ihrer bestehenden Fondsanlage (Depotcheck)
- ✓ Depotöffnung mit passenden Fonds für Ihre Anlageziele z.B.: Altersvorsorge oder Sparen fürs Kind
- ✓ Auskünfte zur Online-Beratung ONVEST, zu unseren hauseigenen Fonds und deren Wertentwicklung sowie zu steuerlichen Fragen



### Digitale Anlageberatung

[www.si-am.de/onvest](http://www.si-am.de/onvest)